



Brendan Lemieux (347294), c/o HC Davos, Beschuldigter 1

HC Davos (101151), Beschuldigter 2

Entscheid im Verfahren betreffend Brendan Lemieux

-
- 1) Betrifft:** Playoffspiel National League
HC Davos – Fribourg-Gottéron vom 18.04.2026
- 2) Fehlbarer Club:** HC Davos (101151)
- 3) Fehlbarer Spieler:** Brendan Lemieux (347294), c/o HC Davos
- 4) Sachverhalt:**
1. Mit e-mail vom 19. April 2026, 23:13 Uhr, hat Fribourg-Gottéron form- und fristgerecht eine Untersuchung gegen den Beschuldigten wegen einer Aktion gegen Bertschy beantragt.
 2. Der PSO hat den Antrag geprüft und mit e-mail folgendes ausgeführt «There is no request from the Department of Player Safety (DPS) with respect to the above situation. We, however, pass this on to the judges for review due to a club request submitted by Fribourg-Gottéron.
As the video shows, Fribourg-Gottéron's #22, Christoph Bertschy, gains possession of the puck along the end boards in the offensive zone with six seconds remaining in the game and his team leading by one goal. He is followed by HC Davos' #38, Lukas Frick. Bertschy turns to his left and moves up along the boards while being slightly pushed toward the boards by Frick.
At this moment, Bertschy is checked by HC Davos' #22, Brendan Lemieux, for which the referees assessed a 5-minute major and a game misconduct penalty for Charging following video review.
Lemieux travels a considerable distance and generates significant speed through multiple strides prior to the hit, ultimately delivering the check with unnecessary force at a moment when the outcome of the game is effectively decided and against an opponent already engaged in a battle
However, Bertschy is in possession of the puck and is therefore eligible to be checked. The check itself is delivered with the left shoulder and, aside from the factors mentioned above, is executed in a proper manner. The force of the hit is directed through the body, and Lemieux does not excessively elevate.
The Department of Player Safety deems the assessed 5-minute major and game misconduct penalty to be sufficient, and no supplementary discipline is requested.»

Der PSO verzichtet damit auf einen Antrag wegen disziplinarischen Massnahmen.
 3. Da es sich um einen Club Request handelt, hat der Einzelrichter die Situation zu beurteilen.
- 5) Begründung:**
1. Die Ausführungen des PSO sind zutreffend und nachvollziehbar: Auf den Videobildern ist erkennbar, dass der Fribourg-Spieler Bertschy im gegnerischen Drittel die Scheibe übernimmt und aus der Ecke läuft. Dabei wird er vom Gegenspieler Frick bedrängt. Bertschy spielt die Scheibe hinters Tor. Von vorne, von der blauen Linie her, läuft der Beschuldigte auf Bertschy zu und checkt ihn kurz nach der Scheibenabgabe. Der Check erfolgt unmittelbar vor Spielende und mit grosser Wucht. Er ist somit unnötig und Bertschy wird bereits von einem Gegenspieler bedrängt. Wie der PSO in seinem Report feststellt, ist die effektive Ausführung des Checks jedoch technisch korrekt: Der Beschuldigte erhebt

sich nicht übermässig in den Check, hat den Ellbogen am Körper und trifft seinen Gegenspieler mit der linken Schulter hauptsächlich im Bereich des Oberkörpers. Hinzu kommt – wie der PSO ebenfalls richtig ausführt – dass es sich vorliegend nicht um einen late hit handelt.

2. Es liegt damit aus der Sicht des ER keine Regelverletzung vor, die weitere disziplinarische Sanktionen rechtfertigen würden. Damit teilt er die Auffassung des PSO. Nach dem Gesagten besteht kein genügender Verdacht, um das Verfahren weiterzuführen.

Der Club Request wird abgewiesen und die Kosten werden Fribourg-Gottéron auferlegt (Art. 34 I lit. b OR LS).

3. Gemäss stehender Praxis entscheidet in solchen Fällen der Einzelrichter Safety sogleich auch über die Bestätigung der SPD und der Busse. Der Einzelrichter Safety entscheidet dies mit der eingeschränkten Kognition des Einzelrichters Tarif. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Tarifentscheide bezüglich Spieldauerdisziplinarstrafen grundsätzlich auf den Schiedsrichterrapport stützen. Der Einzelrichter ist damit an die Feststellungen des Schiedsrichters gebunden. Demnach ist eine SPD nur dann aufzuheben, wenn sie qualifiziert falsch ist, d.h. wenn ein anderer Spieler das Foul begangen hat; nach Einschätzung des Einzelrichters gar kein Foul vorliegt, welches mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe bestraft werden kann oder die Beurteilung des Schiedsrichters aus anderen Gründen willkürlich erscheint (vgl. Art. 24a OR LS und Ziff. 2 Praxisrichtlinien).

Es liegt ein Charging im Sinne von Regel 42 IIHF vor. Die Schiedsrichter waren gut postiert und haben die Strafe sofort angezeigt. Die SPD wurde nach der Video-Konsultation ausgesprochen. Es besteht mit der vorstehend dargelegten, eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeit keine Veranlassung von dieser Beurteilung durch den Referee abzuweichen. Sie ist deshalb zu bestätigen, und es ist eine Busse gemäss Ziff. 8a Bussentarif für die 1. SPD der laufenden Saison auszusprechen (CHF 1'460.00, höchste Kategorie National League).

- 6) Entscheid:**
1. Der Club Request wird abgewiesen. Es wird kein ordentliches Verfahren eröffnet.
 2. Der fehlbare Spieler wird infolge der 1. Spieldauer-Disziplinarstrafe der Saison 2025/2026 gemäss Bussentarif NL Code Nr. 8a mit einer Busse von CHF 1'460.00 bestraft. Er erhält zudem einen Verweis. Im Wiederholungsfall erhöht sich die Strafe und der rückfällige Spieler wird zusätzlich mit einer Spielsperre bestraft.
 3. Die Kosten für den Club Request, ausmachend CHF 1'500.00, werden Fribourg-Gottéron auferlegt.
 4. Verfahrenskosten: Diese werden im Umfang von CHF 240.00 dem HC Davos auferlegt (Ansatz Tarifverfahren).

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 240.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	Total	<u>CHF 240.00</u>

- 8) Zahlung:**
- Der Betrag von CHF 1'500.00 wird Fribourg-Gottéron durch das Sekretariat des SIHF separat in Rechnung gestellt.
Der Betrag von CHF 1'700.00 wird dem HC Davos durch das Sekretariat des SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel: Achtung Sonderfrist Playoffs, Playouts und Ligaqualifikation NL & SL (Art. 20a OR LS)**
Gegen den Tarifentscheid kann bis 12.00 Uhr des Folgetages nach Eröffnung des Entscheides durch den zuständigen ER per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.

Gegen die Nichtanhandnahme des ordentlichen Verfahrens kann bis 12.00 Uhr des Folgetags nach Eröffnung des Entscheides durch den zuständigen ER Berufung an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 19. April 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Annen', written in a cursive style.

Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety
judge@sihf.ch